

Statuten

Verein BCH.LU

1. Name und Sitz

Unter dem Namen BCH.LU - Verband der Luzerner Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrern des Kantons Luzern - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Rechtssitz am Wohnort des Präsidiums.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert die Berufsbildung auf kantonaler Ebene und vertritt die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein ist eine assoziierte Sektion des Verbandes Berufsbildung BCH FPS Schweiz. Die Statuten des BCH-FPS Schweiz werden anerkannt, solange diese nicht den Statuten des BCH.LU widersprechen.

Der BCH.LU ist Mitglied der ALP – der Allianz der Luzerner Personalverbände.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Aus dem KBLU wurde am 9.11.2001 mit Änderungen der Statuten der BCH.LU.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Wir unterscheiden zwei Mitgliederkategorien:

- a) Mitgliedschaft beim BCHLU und zugleich Mitgliedschaft im schweizerischen Dachverband BCH-FPS Schweiz mit Abonnement der Fachzeitschrift "Folio".
- b) Kantonale Mitgliedschaft im BCHLU ohne Abonnement der Fachzeitschrift "Folio".

Mitglieder mit Pensem $\geq 50\%$ zahlen den vollen, Mitglieder mit Pensem $< 50\%$ den halben Jahresbeitrag.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck

ein Anliegen ist. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat Stimmrecht mit einer Stimme.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht. Dieses erlischt mit der Pensionierung der Person.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind Mitglieder, welche den Verein finanziell unterstützen. Es gibt keine Einschränkung, wie hoch dies Unterstützung sein kann.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen und Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

Der Zeitpunkt des Eintrittes bestimmt, in welchem Kalenderjahr eine Person aufgenommen wird. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu begleichen, in welchem die Person den Mitgliedsantrag gestellt hat.

Antragsberechtigt sind Mitglieder mit Stimmberichtigung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Geschäftsjahr, also auf den 31.12. jedes Jahres, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

Der Zeitpunkt des Eintrittes bestimmt, in welchem Kalenderjahr eine Person aufgenommen wird. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu begleichen, in welchem die Person den Mitgliedsantrag gestellt hat und aufgenommen wurde.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Reglemente des Vereins, wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereines oder wenn ihre Handlungsweisen das Ansehen des Vereins schädigen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Dem Mitglied kann vom Vorstand eine Anhörung vor dem Vorstand genehmigt werden.

Diese Anhörung muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet werden.
Die Entscheidung über die Anhörung oder nicht ist endgültig und wird vom Vorstand getroffen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innerhalb 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erlöschen nicht. Der Verein behält sich vor, säumige Zahler zu betreiben. Eine Mahnung kann, muss aber nicht gemacht werden. Das Mitglied hat kein Anrecht auf eine Mahnung.

Automatischer Austritt erfolgt bei Berufswechsel und / oder Stellenwechsel in einen anderen Kanton.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung den Stichentscheid.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung der Kompetenzsumme für den Vorstand
- i) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus Mitgliedern von Berufsfachschulen, Vollzeitschulen und Berufsbildungszentren der Sekundarstufe 2 des Kantons Luzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wahrt die Interessen des Verbands insbesondere durch:

- a) die laufende Behandlung standes- und berufsbildungspolitischer Anliegen
- b) den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- c) die Bestellung von Kommissionen zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte
- d) die Wahl der Delegierten für angeschlossene Organisationen
- e) Er erlässt Reglemente
- f) Er kann Arbeitsgruppen oder Fachgruppen einsetzen
- g) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung nach Arbeitsrecht anstellen oder beauftragen

Vertretung des Vorstandes in der ALP – Der Allianz der Personalverbände des Kantons Luzern. Bei Austritt aus der ALP entfällt diese Vertretung.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Ämterkumulation ist möglich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf eine Entschädigung und auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und eine Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden auf schriftliche Anfrage an den Vorstand sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Der Vorstand prüft die Anfrage und diese darf nicht gegen geltende Gesetze verstossen, insbesondere gegen das Datenschutzgesetz.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Werden Daten an Dritte weitergegeben, muss der Vorstand den Zweck, an welche Dritte und um welche Daten es sich handelt, bestimmen.



Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Luzern, 5. März 2026

Der Präsident

Severin Schürch

Die Protokollführerin

Muriel Scheidegger